

GEMEINDE RICKENBACH

ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

19. MAI 1993

25. APRIL 1994

SUTTER INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO AG 4424 ARBOLDSWIL

VORBEMERKUNGEN

Im Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft wird auf folgende übergeordnete und andere gesetzliche Vorschriften aufmerksam gemacht:

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).
- Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV).
- Baugesetz vom 15. Juni 1967 (BauG).
- Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980.
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom
 Juli 1966.
- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991.
- Regierungsratsverordnung über den Schutz von Pflanzen und Tieren vom 18. Mai 1971.
- Verordnung über Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden (Magerrasen und Nassstandorte) vom 20. Dezember 1988.
- Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen vom 24.Mai 1988
- Eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung.
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 und zugehörige Verordnungen.
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971.
- Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 2. September 1974.
- Kantonales Abfallgesetz vom 5. Dezember 1974.
- Eidgenössische und kantonale Gesetze zur Erhaltung der Landwirtschaft und Förderung des bäuerlichen Grundbesitzes.
- BLN-Inventar (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) Objekt Nr. 1104, Tafeljura nördlich Gelterkinden.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 2447 vom 11. September 1984 betreffend Wasserschutzzonen Hauptquellen und Cholholz- und Krügliquellen.

Das nachfolgende Zonenreglement Landschaft basiert auf dem Normalreglement Landschaft für die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	EINLEITUNG		Seite
999		Zweck Inhalt Bezugsgebiet und Gliederung	1 1 1
в.	GRUNDZONEN		
9999	5	Begriff Landwirtschaftszone Waldareal Zone für öffentliche Werke und Anlage	2 2 3 3
c.	SCHUTZZONEN		
<i></i>	10 11 12	Begriff Naturschutzzonen Landschaftsschutzzone Naturschutz-Einzelobjekte Archäologische Einzelobjekte Aussichtspunkte	4 4 5 6 7 7
D.	ALLGE	MEINE VORSCHRIFTEN	
§ §	15 16	Gestaltung von Bauten und Anlagen Besitzstandgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen	8 8
§	17	Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen	8
9999	19 20	Ausnahmen von Schutzvorschriften Vollzug der Zonenvorschriften Aufhebung früherer Beschlüsse Inkrafttreten und Anpassung	8 9 9 9
ANI	IANG	1 zu § 9 (Naturschutzzonen)	A 1/1
ANI	IANG	2 zu § 12 (Archäologische Einzelobjekte)	A 2/1
ORIENTIERENDER PLANINHALT			10
ORIENTIERENDE BEILAGEN			12
BESCHLÜSSE			13

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörende Verordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989, das kantonale Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967 sowie die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980 erlässt die Gemeinde folgende Zonenvorschriften Landschaft:

A. EINLEITUNG

§ 1 ZWECK

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen Schutz und Nutzung im Gebiet ausserhalb der Bauzonen.

§ 2 INHALT

1 Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5000

- Zonenreglement Landschaft mit Anhang 1 und 2

und sind grundeigentumsverbindlich.

2 Die Zonenabgrenzungen gelten nach Abschluss der Felderregulierung unter Berücksichtigung der neuen Eigentumsgrenzen bis zu einer vertretbaren geringfügigen Abweichung sinngemäss.

Nicht Bestandteil der Zonenvorschriften sind Ergänzende Richtlinien, Naturschutzinventare, Pflege- und Gestaltungspläne für Naturschutzobjekte und der Waldwirtschaftsplan. Diese Grundlagen haben wegleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

§ 3 BEZUGSGEBIET UND GLIEDERUNG

Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung enthaltenen Baugebietsperimeters Anwendung.

Das Bezugsgebiet ist in Grundzonen und überlagernde Schutzzonen gegliedert.

B. GRUNDZONEN

§ 4 BEGRIFF

Grundzonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:

- a) Landwirtschaftszone (gemäss Art. 16 RPG und § 11 BauG)
- b) Waldareal (gemäss Art. 18 RPG und § 11 BauG)
- c) Zone für öffentliche Werke und Anlagen (gemäss Art. 18 RPG und § 20 BauG)

§ 5 LANDWIRTSCHAFTSZONE

1 Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.

2 Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Artikel 22 RPG und Artikel 25 RPV errichtet oder geändert werden.

Im Zonenplan Landschaft sind die Fruchtfolgeflächen gemäss RPV speziell dargestellt. Fruchtfolgeflächen müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

Angemessener Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für den Bewirtschafter und seine Familie sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten. Die Errichtung von angemessenem Wohnraum für die abtretende Generation ist zulässig.

In der Landwirtschaftszone sind Terrainveränderungen, Stützmauern, Einfriedigungen, Lager- und Abstellplätze etc. nur gestattet, wenn sie der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist dann gegeben, wenn sie durch einen Betrieb erfolgt, für den der Boden als erzeugender Produktionsfaktor unentbehrlich ist. Das ordentliche Bewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

§ 6 WALDAREAL

Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaftszone gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 und die dazugehörende Verordnung sowie die kantonalen Gesetze und Verordnungen betreffend den Wald.

§ 7 ZONE FUER ÖFFENTLICHE WERKE UND ANLAGEN

In dieser Zone dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke im Sinne von § 20 des Baugesetzes und gemäss der Zweckbestimmung im Zonenplan Landschaft erstellt werden.

2 Sämtliche Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Ziele der angrenzenden Schutzzonen nicht beeinträchtigen.

Parkplätze und deren Umgebung dürfen nicht mit Erholungseinrichtungen und touristischen Anlagen ausgerüstet werden. Neue Parkieranlagen sowie Erweiterungen dürfen nicht mit einem Hartbelag versehen werden.

C. SCHUTZZONEN

§ 8 BEGRIFF

Die nach § 4 festgelegten Grundzonen sind mit Schutzzonen überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles. Die Schutzzonen gliedern sich in:

- a) Naturschutzzonen (gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- b) Landschaftsschutzzone (gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- c) Naturschutz-Einzelobjekte (gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- d) Archäologische Einzelobjekte (gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- e) Aussichtspunkte (gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)

In den Schutzzonen und an den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

Den geschützten Objekten zugefügte Schäden sind zu Lasten des Verursachers zu beheben.

§ 9 NATURSCHUTZZONEN

Naturschutzzonen bezwecken die Bewahrung und Pflege naturkundlich oder ökologisch wertvoller Landschaftsteile, den Schutz bedrohter Pflanzen und Tiere sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

Im Anhang 1 sind für jede Naturschutzzone die Beschreibung, die Bedeutung und die spezifischen Schutzvorschriften verbindlich festgelegt.

Überlagern Naturschutzzonen Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die im Anhang aufgeführten Schutzziele sowie Schutz- und Pflegemassnahmen zu berücksichtigen und in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

Für Naturschutzzonen von lokaler/kommunaler Bedeutung ist die Gemeinde zuständig für den Erlass von ergänzenden Richtlinien mit spezifischen Schutz- und Pflegeanleitungen, die Ausrichtung von allfälligen Entschädigungen und die Einsetzung einer Pflege- und Aufsichtsinstanz. Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden (Magerrasen und Nassstandorte) können im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen vom Kanton übernommen werden.

5 Für Naturschutzzonen von regionaler/kantonaler Bedeutung ist der Kanton zuständig für die Aufsicht, den Erlass von Pflegeplänen sowie für die Ausrichtung allfälliger Entschädigungen.

Die Gemeinde ist einverstanden, dass Naturschutzzonen von nationaler oder regionaler/kantonaler Bedeutung gemäss dem Gesetz über den Natur- und Landschaftschutz vom 20. November 1991 in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Mit der Aufnahme in dieses Inventars treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

§ 10 LANDSCHAFTSSCHUTZZONE

Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung regionaltypischer Landschaftsteile unter Bewahrung der ökologischen Bedeutung und Förderung des vielgestaltigen Landschaftsbildes.

Innerhalb dieser Zone dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht widersprechen. Insbesondere ist die
kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu bewahren bzw. zu fördern.

3
Überlagert die Landschaftsschutzzone Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für standortbedingte und von der ordentlichen
Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet
werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashausgärtnereien,
usw. sind nicht erlaubt.

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Famlienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.

Überlagert die Landschaftsschutzzone Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren. Der Gemeinderat legt dazu in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen Richtlinien fest.

6
Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzubeziehen. Dabei
ist eine Stufigkeit mit einer gesunden Strauchschicht
anzustreben.

§ 11 NATURSCHUTZ-EINZELOBJEKTE

Naturkundlich interessante Einzelobjekte, wie markante Einzelbäume, Feldgehölze, Ufergehölze, Hecken, Felsformationen, geologische Aufschlüsse, Höhlen, Fliessgewässer und Weiher, die einen wesentlichen Teil des Landschaftsbildes prägen oder bezüglich der Pflanzen- und Tierwelt eine besondere Bedeutung haben, sind zu bewahren. An geeigneten Standorten ist die Anpflanzung neuer und verschwundener Hecken, Feld- und Ufergehölze anzustreben.

Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten Einzelobjekte sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten, respektive herzustellen und zu pflegen. Es dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden.

Bei den Fliessgewässern ist auch der Uferbereich als wertvoller Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu erhalten und zu pflegen. Innerhalb der öffentlichen Bachparzellen darf nicht gepflügt, geweidet, gedüngt und kein Biozid angewandt werden. Wo keine Bachparzelle vorhanden ist, dürfen entlang der Fliessgewässer in einem Abstand von 5 m von der Uferböschungsoberkante keine Dünger und keine Biozide angewandt werden. Den Unterhalt der Gewässer regelt das kantonale Wasserbaugesetz.

Für den Schutz, die Herstellung und die Pflege der Einzelobjekte erlässt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen ergänzende Richtlinien.

§ 12 ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE

Archäologische Einzelobjekte bezwecken die Erhaltung der archäologischen Siedlungsreste sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung.

Im Anhang 2 sind für jedes archäologische Einzelobjekt die Beschreibung, die Bedeutung und die spezifischen Schutzvorschriften verbindlich festgelegt.

§ 13 AUSSICHTSPUNKTE

Im Bereich der unter Aussichtsschutz gestellten Standorte sind Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Neuanpflanzungen höhenmässig so zu begrenzen, dass die Aussicht auf das Dorf und die Juralandschaft nicht beeinträchtigt wird.

D. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 15 GESTALTUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN

Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

2

Für die Erteilung von Baubewilligungen müssen Baugesuche nebst den gemäss § 25, Absatz 1 des Dekretes zum BauG erforderlichen Unterlagen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten.

3
Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität der angrenzenden Bauzonen nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 16 BESITZSTANDGARANTIE FÜR ZONENFREMDE BAUTEN UND ANLAGEN

Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt wurden, können weiterbestehen.

§ 17 AUSNAHMEN FÜR DIE ERRICHTUNG ODER ÄNDERUNG VON ZONENFREMDEN BAUTEN UND ANLAGEN

Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen regelt die Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen.

§ 18 AUSNAHMEN VON SCHUTZVORSCHRIFTEN

Je nach Zuständigkeit kann die kantonale Behörde oder der Gemeinderat Ausnahmen von den Schutzvorschriften bewilligen.

Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

§ 19 VOLLZUG DER ZONENVORSCHRIFTEN

Der Gemeinderat ist für die Anwendung der Zonenvorschriften unter Berücksichtigung der dazugehörenden Beilagen verantwortlich. Er hat bei vorschriftswidrigen Vorhaben fristgemäss Einsprache zu erheben.

Für den Vollzug einzelner Vorschriften setzt der Gemeinderat eine Aufsichts- und Pflegeinstanz oder eine Kommission ein. Diese hat dem Gemeinderat regelmässig Bericht zu erstatten.

3
Für den Vollzug der Vorschriften erlässt der Gemeinderat ergänzende Richtlinien. Diese sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben wegleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

4
Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzung, Schutzziele und Bestandesentwicklung periodisch zu überprüfen und notwendig werdende Änderungen der Schutzvorschriften mittels Mutationen zu den Zonenvorschriften Landschaft vorzunehmen.

In allen Fällen bleibt die Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle durch die Bewilligungsbehörde vorbehalten.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden, wie solche gegen das Baugesetz bestraft.

§ 20 AUFHEBUNG FRÜHERER BESCHLÜSSE

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben.

§ 21 INKRAFTTRETEN UND ANPASSUNG

Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2 Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

ANHANG 1

NATURSCHUTZZONEN (zu § 9 des Reglementes)

Dieser Anhang bildet Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Die Positionierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

Pos. 1 WALD RICKENBACHER FLUE (Inv. Nr. 8)

Beschreibung: Vielfältiges Waldgebiet mit Steilwänden,

Schutthalden und besonderem Relief. Kleinflächiger Wechsel verschiedenster Waldgesellschaften der Föhren-, Buchenund Linden-Mischwälder sowie Vorkommen

natürlicher Fichtenbestände.

Auf den Schutthalden Vorkommen spezifi-

scher und seltener Schuttflora.

Bedeutung: Regional/Kantonal, sehr wertvoll.

Schutzziel: Erhaltung der einzigartigen Vielfalt an

Waldgesellschaften, Biotopen mit ihren besonderen Tier- und Pflanzenarten.

Schutzmassnahmen: Keine Terrainveränderungen durch Mate-

rialabbau, Deponien oder neue Waldwegbau-

ten.

Naturverjüngung mit Baumarten der ent-

sprechenden Waldgesellschaften.

Pflegemassnahmen: Extensive Waldpflege mittels Durchfor-

stung.

Begünstigung der Baumarten der entspre-

chenden Waldgesellschaft.

Keine Eingriffe im Bereich der Schutt-

flächen.

Pos. 2 WALD FARNSBURG/TAUBENLOCH

Beschreibung: Interessantes Waldgebiet als Fortsetzung

zur Waldnaturschutzzone Farnsberg-Südabhang. Bewaldeter, südexponierter Sporn

des Farnsberges.

Bedeutung: Regional/Kantonal, sehr wertvoll.

Schutzziel: Erhaltung der vielfältigen Waldgesell-

schaften als Lebensraum für besondere

Pflanzen- und Tierarten.

Schutzmassnahmen: Keine Terrainveränderungen durch Mate-

rialabbau und Deponien.

Naturverjüngung mit Baumarten der ent-

sprechenden Waldgesellschaft.

Pflegemassnahmen: Extensive Waldpflege mittels Durchfor-

stung.

Begünstigung der Baumarten der entspre-

chenden Waldgesellschaft.

MAGERWIESE SELLMATTEN

Beschreibung:

Steile, magere Wiese zwischen Hauptstras-

se und Hecke.

Bedeutung:

Lokal/Kommunal, bemerkenswert.

Schutzziel:

Erhaltung und Förderung der mageren Wiese als Lebensraum für besondere Pflanzenund Tierarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung.
- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung zur Förderung der Magerwiese bzw. Fromentalwiese.
- Jährlich ein- bis zweimal mähen. Erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen.
- Falls Beweidung zugelassen wird: Möglichst späte und schwache Bestossung.

MAGERWIESE STAUFFEN

(Inv. Nr. 49)

Beschreibung:

Vielfältiger und magerer Wieslandstreifen entlang artenreichem geschlossenem Waldrand.

Bedeutung:

Regional/Kantonal, sehr wertvoll.

Schutzziel:

Erhaltung und Förderung des Magerwiesenstreifens mit Waldrand als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung.
- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung zur Förderung der Magerwiese bzw. Fromentalwiese.
- Jährlich ein- bis zweimal mähen. Erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen.
- Falls Beweidung zugelassen wird: Möglichst späte und schwache Bestossung.
- Erhaltung des artenreichen, geschlossenen Waldrandes.

MAGERWIESE UND WEIDE BANNWART/NEUMATTEN (Inv. Nr. 38, 52, 53, 54, 58)

Beschreibung:

Reich strukturierter Landschaftsteil mit Magerwiesen, Magerweiden, Steilborden, Nassstandorte, Feldgehölze, Sträuchern und hochstämmigen Obstbäumen.

Bedeutung:

Regional/Kantonal, sehr wertvoll.

Schutzziel:

Erhaltung und Förderung der Magerwiese, -weiden, Nasstandorte, Waldränder, Feldgehölze und Obstbaumbestände als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung.
- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung zur Förderung der Magerwiese/ -weide bzw. Fromentalwiese.
- Jährlich ein- bis zweimal mähen. Erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen. Bei Beweidung möglichst späte und schwache Bestossung.

MAGERBÖSCHUNG BREITEN

(Inv. Nr. 60)

Beschreibung:

Steile Böschung entlang Kantonsstrasse mit verschiedenen Magerkeitszeigern.

Bedeutung:

Lokal/Kommunal, sehr wertvoll.

Schutzziel:

Erhaltung und Förderung der mageren Böschung als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung.
- Verzicht auf Düngung zur Förderung der Magerwiese.
- Jährlich ein- bis zweimal mähen. Erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen.
- Falls Beweidung zugelassen wird: Möglichst späte und schwache Bestossung.
- Bei einem Ausbau der Kantonsstrasse ist das Wintersingerbächli zu schonen und die Strassenverbreiterung auf der Böschungsseite vorzunehmen. Die neu entstehende Böschung darf nicht humusiert werden.

MAGERWIESE IN DEN MATTEN (Inv. Nr. 51)

Beschreibung:

Schön ausgebildete Böschung mit artenreicher Magerwiese, welche teilweise auch beweidet wird. Oberhalb Weg schön ausgebildeter Waldrand.

Bedeutung:

Lokal/Kommunal, sehr wertvoll.

Schutzziel:

Erhaltung und Förderung der Magerwiese und des Waldrandes als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung.
- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung zur Förderung der Magerwiese bzw. Fromentalwiese.
- Jährlich ein- bis zweimal mähen. Erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen.
- Falls Beweidung zugelassen wird: Möglichst späte und schwache Bestossung.
- Erhaltung des artenreichen, schön ausgebildeten Waldrandes.

ANHANG 2

ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE (zu § 12 des Reglementes)

Dieser Anhang bildet Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Die Positionierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

Pos. 21 MATT

Lage: Koordinaten: 630 160 / 259 500

Bedeutung: Regional/Kantonal, wertvoll.

Beschreibung: Jung-Steinzeitliche Funde, Freilandsta-

tion.

Schutzmassnahmen: Keine Eingriffe in den Boden ausser der

üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Vor unumgänglichen grösseren Bodeneingriffen ist die Bewilligung der zuständigen Behörde (Amt für Museen und Archäologie) einzuholen, welche allenfalls eine vorgängige archäologische

Untersuchung anordnet.

ORIENTIERENDER PLANINHALT

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss § 2 des vorliegenden Reglementes enthält der Zonenplan Landschaft die nachfolgend aufgelisteten Eintragungen mit orientierender und unverbindlicher Wirkung.

a) BAUGEBIET

Für die gültige Bauzonenabgrenzung, Zoneneinteilung und Bauvorschriften innerhalb der Bauzonen wird auf die Zonenvorschriften Siedlung verwiesen.

b) WASSERSCHUTZZONEN

Mit der Darstellung von Wasserschutzzonen wird auf rechtsgültige Schutzzonenpläne und entsprechende Reglemente sowie auf geplante Ausscheidungen von Wasserschutzzonen hingewiesen.

c) FLIESSGEWÄSSER

Kennzeichnung der Fliessgewässer gemäss Nomenklatur der Gewässer des Kantons Basel-Landschaft (Auflage 1989).

d) GEFAHRENZONE SCHIESSANLAGE

Mit der eingetragenen Gefahrenzone wird auf die eidgenössischen Schiessplatzweisungen hingewiesen.

e) BLN-PERIMETER

Perimeter der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 1104, Tafeljura nördlich Gelterkinden (südliche Abgrenzung).

f) FEUCHTGEBIET WEIHER

Mit der Kennzeichnung des Feuchtgebietes Weiher im Landschaftsplan und den nachfolgenden Bemerkungen wird mit unverbindlicher Wirkung auf die Absicht hingewiesen, das Gebiet Weiher als Feuchtgebiet zu erhalten.

Beschreibung:

Landwirtschaftlich genutztes, zum Teil entwässertes Feuchtgebiet am Standort des ehemaligen obrigkeitlichen Fischweihers der Stadt Basel. Es soll sich um den vermutlich grössten Fischweiher der ehemaligen Landschaft Basel gehandelt haben. Der einstige Fischweiher hat als "blaue Hälfte" in das Rickenbacher Gemeindewappen Einzug gefunden.

Zielsetzung:

Gestaltung und Erhaltung des Gebietes als Feuchtbiotop unter Berücksichtigung der naturschützerischen und landwirtschaftlichen Interessen.

Berücksichtigung des Feuchtgebietes bei der Neuzuteilung der Felderregulierung.

Verwirklichung der Gestaltungsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der Umfahrungsstrasse.

ORIENTIERENDE BEILAGEN

Die verbindlichen Zonenvorschriften Landschaft sind mit nachfolgenden Beilagen ergänzt, welche empfehlende, orientierende oder behördenverbindliche Wirkung haben:

1) ERGÄNZENDE RICHTLINIEN FÜR NATURSCHUTZZONEN IM WALD

Diese Richtlinien enthalten allgemein gültige Grundsätze für die Nutzung und Pflege von Waldflächen in Naturschutzzonen.

2) ERGÄNZENDE RICHTLINIEN FÜR WALDFLÄCHEN IN DER LANDSCHAFTS-SCHUTZZONE

Diese Richtlinien enthalten Grundsätze für die Pflege von Waldflächen in der Landschaftsschutzzone.

3) ERGÄNZENDE RICHTLINIEN FÜR NATURSCHUTZ-EINZELOBJEKTE UND WALDRÄNDER

Diese Richtlinien beinhalten Grundsätze, Anleitungen und Empfehlungen für den Schutz, die Herstellung und die Pflege von Naturschutz-Einzelobjekten und Waldrändern.

4) IVENTAR DER SCHUTZWÜRDIGEN NATUROBJEKTE

Das von der ANL (Arbeitsgemeinschaft Naturschutz und Landschaftspflege, 4460 Gelterkinden) erarbeitete Naturschutzinventar ist eine Bestandesaufnahme der im Jahre 1984 vorhandenen schutzwürdigen Naturobjekte.

BESCHLÜSSE

Beschluss des Gemeinderates: 18. Mai 1993

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 15. Juni 1993

Referendumsfrist: 16. Juni - 15. Juli 1993

Urnenabstimmung: ---

Publikation der Planauflage im Amtsblatt Nr. 1 vom 6. Januar 1994

Planauflage vom 14. Januar bis 13. Februar 1994

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr 2537 vom 18. Oktober 1994

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

Der Landschreiber: